



Brüssel, den 27. Mai 2024
(OR. en)

9225/24

COPS 209	ESPACE 41
POLMIL 139	POLMAR 16
CIVCOM 107	TRANS 213
EUMC 197	PESCO 3
INDEF 24	FIN 477
HYBRID 58	CSC 321
DISINFO 60	CFSP/PESC 622
CYBER 133	CSDP/PSDC 284

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: ST 9223/24 COPS 207 POLMIL 137 CIVCOM 105 EUMC 195 INDEF 22
HYBRID 56 DISINFO 58 CYBER 131 ESPACE 39 POLMAR 14 TRANS
211 PESCO 1 FIN 459 CFSP/PESC 620 CSDP/PSDC 282

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Sicherheit und Verteidigung der EU

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Sicherheit und Verteidigung der EU, die der Rat auf seiner Tagung vom 27. Mai 2024 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates zur Sicherheit und Verteidigung der EU**Einleitung**

1. Die EU sieht sich mit einer beispiellosen Kombination von Bedrohungen und Herausforderungen, die häufig miteinander verknüpft sind, konfrontiert. Die regelbasierte internationale Ordnung wird immer häufiger durch revisionistische Mächte und autoritäre Regimes in Frage gestellt, gleichzeitig nehmen die internationalen Spannungen zu. In Europa wird wieder Krieg geführt. Der grundlose und ungerechtfertigte Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, bei dem es sich um einen groben Verstoß gegen das Völkerrecht handelt, stellt eine existenzielle Bedrohung für die europäische Sicherheit dar. Die brutalen Terroranschläge der Hamas gegen Israel und der darauffolgende Krieg im Gazastreifen haben zu einer dramatischen humanitären Katastrophe und zu verstärkten Spannungen im Nahen Osten geführt. In diesem Zusammenhang verweist der Rat auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von April 2024 und bekräftigt, dass er sich weiterhin uneingeschränkt für eine sofortige Waffenruhe und die bedingungslose Freilassung aller Geiseln sowie für den ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe in großem Umfang für die bedürftige palästinensische Bevölkerung einsetzt. Die EU tritt weiterhin entschieden für einen dauerhaften und tragfähigen Frieden auf der Grundlage der Zweistaatenlösung ein. Nach Militärputschen und einer zunehmenden Einflussnahme unserer strategischen Wettbewerber in der Sahelzone passt die EU ihre Rolle als Bereitsteller von Sicherheit und ihre zivile und militärische Präsenz in der Region an. Weitere Krisen und fragile Umfelder, die sich oftmals verheerend auf die humanitäre Lage auswirken, werden ein anhaltendes Engagement erfordern – beispielsweise der Westbalkan, die östliche Nachbarschaft, der Schwarzmeerraum, der Südcaukasus, die südliche Nachbarschaft, das Horn von Afrika und der Golf von Guinea.

2. Seit dem Beginn des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine im Februar 2022 wurde die Rolle der EU als Akteur in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung auf der Grundlage des Strategischen Kompasses und der Erklärung von Versailles vom März 2022 erheblich gestärkt. Der Rat würdigt die erzielten Fortschritte, die in dem vom Hohen Vertreter im März 2024 vorgelegten Jahresfortschrittsbericht über die Umsetzung des Strategischen Kompasses zum Ausdruck kommen, und sieht der 2025 erfolgenden Überarbeitung der Bedrohungsanalyse mit Interesse entgegen. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21./22. März 2024 muss die Union – im Einklang mit den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten – zusätzliche Anstrengungen zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft und zu Stärkung der Souveränität der Union unternehmen. Angesichts der sich wandelnden Bedrohungslage muss sie auch ihre zivile und militärische Bereitschaft verbessern. Darüber hinaus muss die EU verstärkt Anstrengungen unternehmen, um auf integrierte Weise und, wenn immer dies möglich ist, gemeinsam mit Partnern Krisen zu verhindern und schneller auf Krisen zu reagieren, um den Frieden zu erhalten und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken. Unbeschadet des besonderen Charakters der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen aller Mitgliedstaaten vereinbart der Rat heute – auch im Hinblick auf die nächste strategische Agenda – die nachstehenden fünf Hauptprioritäten für die nahe Zukunft:

Die unverbrüchliche Unterstützung der EU für die Ukraine

Sicherheitszusagen

3. Der Rat weist darauf hin, dass die Union entschlossener denn je die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen unterstützt. In dieser Hinsicht sind die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten entschlossen, der Ukraine und ihrer Bevölkerung weiterhin so lange und so intensiv wie nötig die erforderliche politische, finanzielle, wirtschaftliche, humanitäre, militärische und diplomatische Unterstützung zu leisten. In diesem Zusammenhang strebt der Rat an, dass die Sicherheitszusagen der EU für die Ukraine bis Ende Juni unterzeichnet werden. Zusammen mit bilateralen Vereinbarungen werden diese Zusagen der Ukraine dabei helfen, sich zu verteidigen, Destabilisierungsversuchen standzuhalten und künftige Angriffshandlungen abzuwehren. Die Sicherheitszusagen der EU werden einen Rahmen für eine vorhersehbare, langfristige und nachhaltige Unterstützung für die Sicherheit und Verteidigung der Ukraine bilden und sollten ganzheitlich betrachtet werden. Der Rat hebt zudem hervor, dass ein strategischer Ansatz für den Schwarzmeerraum erforderlich ist.

Unterstützungsfonds für die Ukraine (UAF) / Europäische Friedensfazilität (EFF)

4. Der kürzlich als Teil der Europäischen Friedensfazilität (EFF) eingerichtete Unterstützungsfonds für die Ukraine (UAF) wird weiterhin auf dringendes Handeln und den sich wandelnden Bedarf der ukrainischen Streitkräfte ausgerichtet sein. Der Rat würdigt die Fortschritte bei den zusätzlichen Rechtsakten im Hinblick auf die Durchführung des Unterstützungsfonds für die Ukraine und die Durchführung weiterer Hilfsmaßnahmen im Rahmen der EFF im Einklang mit den Durchführungsbestimmungen der Fazilität. Der Rat begrüßt außerdem die Fortschritte bei den Entwürfen der Rechtsakte, nach denen insbesondere durch die EFF außerordentliche Einnahmen aus Russlands immobilisierten Vermögenswerten zugunsten der Ukraine umgelenkt werden sollen, was insbesondere der Deckung ihres dringendsten militärischen Bedarfs dienen soll.

Munition und Luftverteidigung

5. Darüber hinaus hebt der Rat hervor, wie außerordentlich wichtig es ist, dass die Lieferung von militärischer Ausrüstung entsprechend dem dringenden Bedarf der Ukraine beschleunigt und intensiviert wird, was vor allem Munition insbesondere für Artillerie, Flugkörper, Luftabwehr- und Artilleriesysteme und Drohnen betrifft, während gleichzeitig auch der mittel- und langfristige Bedarf der Ukraine gedeckt werden muss. Er begrüßt die aktuellen diesbezüglichen Initiativen der Mitgliedstaaten und wird weiterhin Anreize für weitere Lieferungen schaffen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, sich weiter auf die Rahmenverträge zu stützen und dabei sowohl das Konzept des führenden Staates als auch die Europäische Verteidigungsagentur zum Tragen kommen zu lassen, um schnellstmöglich mehr Munition und Flugkörper an die Ukraine zu liefern.

Ausbildung und Beratung

6. Der Rat würdigt die hervorragende Arbeit der militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM), die bis Ende des Sommers 2024 60 000 ukrainische Soldaten ausgebildet haben wird. In Abstimmung mit den Partnern wird die Mission weiterhin auf den sich wandelnden und dringenden Bedarf der ukrainischen Streitkräfte reagieren. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Ausweitung des Ausbildungsumfangs auf die Bereiche Marine und Luftwaffe und hebt hervor, wie wichtig es ist, weiterhin die Qualität der Ausbildung ukrainischer Soldaten und ihren Beitrag zur Entfaltung operativer Wirkung in den Mittelpunkt zu stellen. Der Rat sieht der anstehenden strategischen Überprüfung der Mission insbesondere in Anbetracht des kontinuierlichen kriegsbedingten dringenden Bedarfs und des mittel- und langfristigen Bedarfs, wie beispielsweise der Reform des Verteidigungssektors der Ukraine, mit Interesse entgegen. Der Rat begrüßt außerdem die Stärkung der Beratenden Mission der Europäischen Union (EUAM) in der Ukraine, durch die es möglich sein wird, die Unterstützung für die ukrainischen Strafverfolgungsbehörden in den befreiten und angrenzenden Gebieten der Ukraine sowie die Unterstützung für die relevanten Reformen des zivilen Sicherheitssektors auch im Rahmen des EU-Beitrittsprozesses der Ukraine sowie für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung von von Russland begangenen internationalen Straftaten auszuweiten.

Gemeinsam mehr und sinnvollere Ausgaben tätigen

7. Angesichts der Tatsache, dass auf dem europäischen Kontinent wieder hochintensiv Krieg geführt wird, müssen wir dafür sorgen, dass Verteidigungsgüter rasch und im erforderlichen Umfang verfügbar sind. Die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) muss in der Lage sein, den Bedarf der Streitkräfte der Mitgliedstaaten sowie erforderlichenfalls den Bedarf von Partnern zu decken. Die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung, einschließlich der KMU und der Midcap-Unternehmen, aus denen sie besteht, muss ihre Produktionskapazitäten und -fähigkeiten erhöhen und gleichzeitig in der Lage sein, die Fähigkeiten der nächsten Generation und Spitzenfähigkeiten zu entwickeln und bei der technologischen Innovation und dem Wettbewerb in einem vielfältigen Umfeld eine Vorreiterrolle einzunehmen; dabei nutzt sie die EDA als Plattform für den Informationsaustausch und die Koordinierung der Standpunkte der Mitgliedstaaten.

Die im November 2023 vereinbarten überarbeiteten Prioritäten für die Fähigkeitenentwicklung betreffen diejenigen Fähigkeiten des vollständigen Fähigkeitendispositivs, bei denen der größte und dringendste Bedarf besteht. Der Rat betont, dass diese Prioritäten als zentraler Bezugspunkt für alle Verteidigungsinitiativen und alle verteidigungsbezogenen Strategien und Instrumente der EU dienen und damit bei der gemeinsamen Planung und Programmplanung auf nationaler Ebene und auf Unionsebene unterstützen. Der Rat würdigt darüber hinaus die vom Innovationszentrum für den Verteidigungsbereich der EDA in Synergie mit dem EU-Innovationsprogramm im Verteidigungsbereich der Europäischen Kommission durchgeführte Arbeit. Er begrüßt außerdem die 2024 erfolgende langfristige Überprüfung der EDA auf der Grundlage der Leitlinien des Rates vom 14. November 2023 und fordert ihre vollständige Umsetzung. In diesem Zusammenhang unterstreicht er die davon ausgehenden politischen Impulse und bekräftigt die Rolle, die der EDA in der europäischen Fähigkeitenlandschaft zukommt.

Der Rat weist darauf hin, dass im Einklang mit dem Strategischen Kompass der Wille besteht, die strategische Autonomie der EU und ihre Fähigkeit, zur Wahrung ihrer Werte und Interessen mit Partnern zusammenzuarbeiten, zu stärken. Eine stärkere und fähigere EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung wird einen positiven Beitrag zur globalen und transatlantischen Sicherheit leisten und bildet eine Ergänzung zur NATO, die für ihre Mitglieder das Fundament der kollektiven Verteidigung bleibt. In diesem Zusammenhang erinnert der Rat an die in den Verträgen festgelegten sowie an die vom Europäischen Rat festgelegten Leitprinzipien.

Strategie für die europäische Verteidigungsindustrie

8. Der Rat begrüßt die Erläuterungen zur Gemeinsamen Mitteilung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters über eine neue Strategie für die Europäische Verteidigungsindustrie und ruft dazu auf, alle diesbezüglichen Arbeiten in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten voranzutreiben. Das von der Kommission vorgeschlagene zugehörige Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der Strategie, und die laufenden Verhandlungen über dieses Instrument sollten zügig fortgesetzt werden. Beide sollten Möglichkeiten zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft der EU bieten, während sie gleichzeitig das bestehende EU-Verteidigungsinstrumentarium und die bestehenden EU-Verteidigungsstrukturen und -initiativen ergänzen und vollständig mit diesen in Einklang stehen, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.

9. Die Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft der EU und die Stärkung der Souveränität der Union werden – im Einklang mit den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten – zusätzliche Anstrengungen erfordern. Der Rat ist sich darin einig, dass als wesentliche Grundvoraussetzung eine starke technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung erforderlich ist und dass mehr und sinnvoller gemeinsam investiert werden muss. Der Rat
- weist auf die gemeinsame Verpflichtung hin, die Verteidigungsausgaben deutlich zu erhöhen und zusammen sinnvoller und schneller zu investieren, um so die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom März 2024 umzusetzen, und fordert nachdrücklich Investitionen während des gesamten Nutzungszyklus der Fähigkeiten, basierend auf den von den Mitgliedstaaten vereinbarten Prioritäten für die Entwicklung von Fähigkeiten;
 - stellt fest, dass die Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern verbessert und die rechtzeitige Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern sichergestellt werden muss, indem unter Berücksichtigung der bestehenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten darauf hingewirkt wird, in der gesamten Union eine reaktionsfähigere und resilientere technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung zu schaffen, die in der Lage ist, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten; ferner ist der Rat entschlossen, gestützt auf die Erklärung von Versailles und den Strategischen Kompass die strategische Abhängigkeit der Union zu verringern;
 - weist darauf hin, dass die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung erheblicher nachhaltiger Investitionen der Mitgliedstaaten und – ohne dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen vorzugreifen – der Union bedarf, um die Verteidigungsbereitschaft der EU zu untermauern;

- unterstreicht, wie wichtig eine angemessene und kohärente Finanzierung für die Verteidigungsbereitschaft der EU ist;
- betont, dass der Zugang der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung zu öffentlichen und privaten Finanzmitteln verbessert werden muss. Dies gilt insbesondere für KMU. Außerdem hebt der Rat hervor, dass der Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen einer Finanzierung des Verteidigungssektors nicht entgegensteht, und stellt fest, dass die Verteidigungsindustrie auch erhebliche wirtschaftliche Vorteile und Arbeitsplätze schaffen und die Innovation fördern kann. Der Rat stellt fest, dass die Maßnahmen der Europäischen Investitionsbank-Gruppe (EIB-Gruppe) erhebliche Signalwirkung entfalten und weist auf die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom März 2024 enthaltene Aufforderung an die EIB hin, ihre Finanzierungspolitik für die Verteidigungsindustrie sowie ihre derzeitige Begriffsbestimmung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck unter Wahrung ihrer Finanzierungskapazität anzupassen;
- erinnert an die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom März 2024 ausgesprochene Aufforderung, alle Möglichkeiten für die Mobilisierung von Finanzmitteln auszuloten und bis Juni darüber Bericht zu erstatten.

10. Der Rat ist sich darin einig, dass die Bestrebungen der EU, die Verteidigungsbereitschaft zu erreichen, auch durch Partnerschaften unterstützt werden sollte. Er unterstützt die Intensivierung der Zusammenarbeit, die zu einer schrittweisen Integration der technologischen und industriellen Basis der ukrainischen Verteidigung in die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung führt. In diesem Zusammenhang würdigt der Rat das erste Forum der Verteidigungsindustrien der EU und der Ukraine, das am 6. Mai 2024 in Brüssel stattfand, und sieht der Eröffnung eines Büros für Innovation in Kyiv mit Interesse entgegen. Ebenso empfiehlt der Rat der EDA, sobald die Umstände es erlauben, eine mögliche Überarbeitung ihrer Verwaltungsvereinbarung mit dem ukrainischen Verteidigungsministerium zu prüfen. Darüber hinaus ruft der Rat dazu auf, die Zusammenarbeit mit der NATO in Angelegenheiten der Verteidigungsindustrie auf eine für beide Seiten nutzbringende Weise zu intensivieren, indem insbesondere die Zusammenarbeit bei der Umsetzung von Normen vertieft wird.

Ständige Strukturierte Zusammenarbeit

11. Die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ) ist der zentrale Rahmen für die weitere Vertiefung der Verteidigungszusammenarbeit der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf EU-Ebene, durch die die Einsatzbereitschaft und Interoperabilität, die Verteidigungsausgaben und -investitionen, die Fähigkeitenentwicklung und die Beiträge ihrer Streitkräfte zu den anspruchsvollsten Missionen verbessert werden und zur Entstehung einer gemeinsamen strategischen Kultur beigetragen wird. Die laufende strategische Überprüfung der SSZ, die sowohl die weiter gehenden Verpflichtungen als auch die Kooperationsprojekte zum Gegenstand hat, sollte für die Zeit nach 2025 zu einer stärkeren, strategisch besser aufgestellten und wirksameren SSZ führen, die dem sich verschlechternden Sicherheitsumfeld Rechnung trägt und zur Verteidigungsbereitschaft der EU beiträgt. Durch die Beibehaltung der Zielsetzungen, die Gewährleistung der politischen Eigenverantwortung und die Verbesserung der strategischen Kommunikation, die Konzentration unserer Anstrengungen auf die Beseitigung der Lücken bei den strategisch wichtigen Fähigkeiten und die Konsolidierung der Kohärenz mit den Verteidigungsinitiativen und den verteidigungsbezogenen Strategien und Instrumenten der EU wird es möglich sein, im Rahmen der SSZ besser auf den operativen Bedarf und den Fähigkeitenbedarf reagieren zu können. Dies wird die teilnehmenden Mitgliedstaaten dabei unterstützen, ihre Verteidigungszusammenarbeit zu vertiefen und auf kurze und lange Sicht besser gemeinsam handeln zu können.

Verbesserung der Handlungsfähigkeit der EU

Rotes Meer / Golfregion

12. Der Rat begrüßt die Einleitung der EUNAVFOR ASPIDES, einer defensiven EU-Operation der maritimen Sicherheit mit robustem Mandat, durch die in Abstimmung mit anderen Akteuren auf dem Gebiet der maritimen Sicherheit, namentlich der EUNAVFOR ATALANTA, EMASoH-Agenor und der „Operation Prosperity Guardian“, in der Meerenge von Baab al-Mandab und der Straße von Hormus sowie in den internationalen Gewässern im Roten Meer, im Golf von Aden, im Arabischen Meer, im Golf von Oman und im Persischen Golf zur Aufrechterhaltung des Völkerrechts, zur Wiederherstellung der Freiheit der Schifffahrt sowie zum Schutz der Handelsschifffahrt und der Seeleute beigetragen wird. Er würdigt die ersten operativen Ergebnisse der EUNAVFOR ASPIDES und appelliert an die Mitgliedstaaten, einen ausreichenden kontinuierlichen Kräfteaufwuchs sicherzustellen. Er betont, wie wichtig eine kontinuierliche und verstärkte strategische Kommunikation mit den regionalen Akteuren sowie eine optimale Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten für eine Entschärfung der Konflikte und die nachhaltige Gewährleistung der Sicherheit und Freiheit der Schifffahrt im Einsatzgebiet sind.

Sahel-Region / Golf von Guinea

13. Seit über zehn Jahren investiert die EU erhebliche Ressourcen in der Sahel-Region und entsendet ziviles und militärisches Personal dorthin. Die jüngsten Veränderungen der politischen und sicherheitspolitischen Lage haben sich auf unser GSVP-Engagement ausgewirkt. Der Rat betont, dass die Sicherheit und die Stabilität der Sahel-Region allen Herausforderungen zum Trotz auch weiterhin eine langfristige Priorität der EU bleibt. Er hebt hervor, dass unser GSVP-Engagement im Kontext eines regionalen Ansatzes angepasst werden muss, damit es flexibler und verstärkt modular gestaltet werden kann, und damit die Unterstützung gezielt und bedarfsorientiert an dem Bedarf und den Anforderungen vor Ort sowie auf Eigenverantwortung und Rechenschaftspflicht ausgerichtet werden kann. Der Rat begrüßt die kürzlich eingerichtete Sicherheits- und Verteidigungsinitiative der EU zur Unterstützung der westafrikanischen Staaten im Golf von Guinea, mit der den Ausstrahlungseffekten aus der Sahel-Region entgegengewirkt werden soll. Der Rat betont, wie wichtig es ist, gemeinsam die Voraussetzungen für langfristigen Frieden und langfristige Stabilität zu schaffen, auch durch den Aufbau politischer Eigenverantwortung in der Region.

Weiteres Engagement im Rahmen der GSVP

14. Der Rat würdigt die wichtige Arbeit aller zivilen und militärischen GSVP-Missionen und -Operationen in unterschiedlichen Teilen der Welt. Die Stärke der EU bei der Verhütung und Bewältigung externer Konflikte und Krisen liegt in ihrer Fähigkeit, in vernetzter Weise sowohl militärische als auch zivile Mittel einzusetzen. Der Rat hebt die strategische Bedeutung des westlichen Balkans für die Stabilität in Europa hervor und bekräftigt, wie wichtig es ist, die Beziehungen zu dieser Region auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Grundsätze sowie der Angleichung an die GSVP zu vertiefen; ferner bekräftigt er seine Bereitschaft, die Herausforderungen im Bereich der inneren und der äußeren Sicherheit in der Region anzugehen. Er würdigt den Beitrag der EUFOR Althea zu einem sicheren und geschützten Umfeld in Bosnien und Herzegowina und in der Region, ebenso würdigt er die stabilisierende Tätigkeit der EULEX Kosovo. Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, in Irak und Libyen weiterhin die Rückkehr zu Stabilität und Sicherheit zu unterstützen, und zwar durch die EUAM Iraq im Irak und durch die EUBAM Libya und die Operation EUNAVFOR MED IRINI in Libyen, wozu auch ihre Hauptaufgabe, zur Umsetzung des VN-Waffenembargos gegen Libyen beizutragen, und ihre sekundären Aufgaben gehören. Er unterstreicht ferner, dass die EUNAVFOR MED IRINI durch das Sammeln von Informationen dazu beiträgt, das Geschäftsmodell von Schleuser- und Menschenhändlernetzen zu zerschlagen. Er unterstreicht, dass EUPOL COPPS und EUBAM Rafah als Teil des allgemeinen politischen Engagements für die Zwei-Staaten-Lösung und die Lebensfähigkeit eines künftigen palästinensischen Staates, für die sich die EU nach wie vor entschieden einsetzt, weiterhin eine wichtige Rolle beim Aufbau der institutionellen Kapazitäten der Palästinensischen Behörde insbesondere in Bezug auf die zivile Polizei, die Justiz und das Grenzmanagement spielen sollen.

Zudem hebt der Rat hervor, dass Flexibilität erforderlich ist, um die beiden Missionen anpassen zu können, damit sie künftigen politischen und sicherheitspolitischen Erfordernissen gerecht werden. Der Rat begrüßt den verstärkten Beitrag der GSVP zu Frieden und Sicherheit in Mosambik (durch die EUTM Mozambique) und am Horn von Afrika (durch EUCAP Somalia, EUTM Somalia und EUNAVFOR ATALANTA) und würdigt den Beitrag, den diese Missionen zur Eindämmung der Seeräuberei und zum Schutz der Schiffe des Welternährungsprogramms und anderer gefährdeter Schiffe leisten. Der Rat bekräftigt die Zusage der EU, das gesamte Spektrum ihrer Instrumente und politischen Strategie in der Region wirksam zu mobilisieren und dabei die volle Eigenverantwortung der Partner sicherzustellen.

15. Der Rat stellt fest, dass alle zivilen GSVP-Missionen im aktuellen geostrategischen Umfeld immer wichtiger werden, da sie ein einzigartiges politisches und operatives Instrument der EU für die Unterstützung der Aufnahmeländer in ihrer Nachbarschaft und darüber hinaus darstellen; ferner unterstreicht er, dass die Fähigkeiten und die personellen Ressourcen dieser Missionen gestärkt werden müssen. Der Rat hebt insbesondere die rasche Einleitung der Mission der EU in Armenien und die Partnerschaftsmission der EU in Moldau im Jahr 2023 hervor, die beide an die jeweilige Sicherheitslage und die jeweiligen Sicherheitsbedrohungen sowie an den wachsenden Bedarf der Aufnahmeländer und ihrer Bevölkerung angepasst werden können. Der Rat unterstreicht die kontinuierliche wichtige Arbeit der EUMM Georgia, die nach wie vor ein wichtiger stabilisierender Faktor im Land ist.

16. Der Rat begrüßt die große Bedeutung der EFF als globales Instrument zur Unterstützung unserer mit der GASP/GSVP verfolgten Ziele, da die Fazilität gezielte Hilfe im Militär- und Verteidigungsbereich entsprechend dem Bedarf der Partnerländer ermöglicht.
17. Der Rat begrüßt die Annahme der Strategie der Europäischen Union zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts bei der Unterstützung Dritter im Sicherheitssektor (EU HRDDP) und ruft alle betroffenen Akteure zur raschen und vollständigen Umsetzung dieser Strategie auf. Der Rat fordert nachdrücklich, verstärkt Anstrengungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele in Bezug auf Frauen, Frieden und Sicherheit zu unternehmen, und begrüßt das erneute Engagement für die Förderung der Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte, einschließlich der Überarbeitung der Checkliste für die Einbeziehung der Thematik „Kinder und bewaffnete Konflikte“ in die GSVP-Missionen und -Operationen.
18. Der Rat begrüßt die laufenden Bemühungen des EAD, der Kommissionsdienststellen und der Mitgliedstaaten, das EU-Stabilisierungskonzept 2022 im Einklang mit dem integrierten Ansatz für externe Konflikte und Krisen in die Praxis umzusetzen.

EU-Schnelleingreifkapazität

19. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass die EU-Schnelleingreifkapazität bis 2025 vollständig einsatzbereit ist. Er ruft die Mitgliedstaaten auf, sich hierfür kontinuierlich mit ihren Kräften und Fähigkeiten einzubringen. Er billigt heute die verbleibenden zwei allgemeinen operativen Szenarien (Friedensdurchsetzung, Konfliktverhütung/Kapazitätsaufbau). Der Rat stellt fest, dass die EU, sobald die anschließenden Dokumente für die Notfallplanung ausgearbeitet wurden, über fünf Schlüsselszenarien für die weitere Vorausplanung verfügen wird, die sie in die Lage versetzen werden, wirksam und schneller zu handeln. Die Vorausplanung wird auch in die Anforderungen für die EU-Schnelleingreifkapazität einfließen und politische Entscheidungen im Krisenfall erleichtern. Der Rat unterstreicht insbesondere, wie wichtig regelmäßige LIVEX-Übungen in Verbindung mit der EU-Schnelleingreifkapazität sind, um deren Einsatzbereitschaft und Interoperabilität zu stärken. In diesem Zusammenhang begrüßt er die erste militärische LIVEX-Übung der EU 2023 in Spanien und sieht der nächsten LIVEX-Übung im November/Dezember 2024 in Deutschland erwartungsvoll entgegen; er betont, dass die Übungsaktivitäten im Jahr 2025 und darüber hinaus fortgeführt werden müssen. Er erinnert ferner an die Zusage, den Anwendungsbereich der gemeinsamen Kosten für militärische Missionen und Operationen, Übungen und die EU-Schnelleingreifkapazität auszuweiten und zu verlängern, und sieht einer möglichst raschen Umsetzung dieser Zusage erwartungsvoll entgegen.

Führung

20. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten und den EAD, weiter daran zu arbeiten, dass bis 2025 die volle Einsatzfähigkeit des militärischen Planungs- und Durchführungsstabs (MPCC) erreicht wird, insbesondere durch den Ausbau seiner sicheren Kommunikations- und Informationssysteme und durch die Bereitstellung des notwendigen personellen und finanziellen Ausstattung, damit der MPCC komplexe bereichsübergreifende Operationen, einschließlich in einem nicht bedrohungsfreien Umfeld, durchführen kann. Er weist darauf hin, dass der MPCC, sobald er voll einsatzfähig ist, als die bevorzugte Führungsstruktur für militärische Missionen, Operationen und Übungen sowie für die EU-Schnelleingreifkapazität betrachtet werden sollte. In Bezug auf die zivile GSVP weist der Rat darauf hin, wie wichtig Fortschritte bei der organisatorischen Reform des Zivilen Planungs- und Durchführungsstabs (CPCC) sind, und verpflichtet sich, den CPCC zu stärken und zum Hauptquartier für zivile Operationen auszubauen.

Militärische Mobilität

21. Der Rat bekräftigt die Bedeutung der militärischen Mobilität, einschließlich eines gut funktionierenden Netzwerks, für die europäische Sicherheit und Verteidigung. Er fordert die Mitgliedstaaten auf, die im Anhang zu diesen Schlussfolgerungen enthaltene militärische Mobilitätsusage dringend umzusetzen. In diesem Zusammenhang kommt der Rat überein, die kurzfristige Verlegung umfangreicher militärischer Kräfte innerhalb und außerhalb der Union durch kohärente nationale Verpflichtungen ergänzend zu dem EU-Aktionsplan zur militärischen Mobilität 2.0¹ zu beschleunigen. Der Rat ist zudem weiterhin entschlossen, die für beide Seiten nutzbringende Partnerschaft zwischen der EU und der NATO im Bereich der militärischen Mobilität im Rahmen der drei Gemeinsamen Erklärungen von 2016, 2018 und 2023 und unter uneingeschränkter Achtung der vereinbarten Leitprinzipien sowie der Beschlussfassungsautonomie beider Organisationen und unter Berücksichtigung eines 360-Grad-Ansatzes weiter auszubauen. Der Rat erkennt ferner an, dass die Stärkung der militärischen Mobilität angemessene Ressourcen, Investitionen und Anstrengungen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene erfordert, und zwar unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität der Mitgliedstaaten und ohne künftigen Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen vorzutragen. Der Rat ersucht den EAD, zusammen mit den zuständigen Kommissionsdienststellen, der EDA und den SSZ-Projekten die regelmäßige Bestandsaufnahme der erzielten Fortschritte im Hinblick auf die vollständige und umfassende Umsetzung der militärischen Mobilitätsusage bis 2026 zu koordinieren.

¹ Dok. 15047/22.

Gegenseitige Unterstützung und Solidarität

22. Der Rat weist darauf hin, dass die EU entschlossen ist, im Falle einer Aggression gegen einen der Mitgliedstaaten gegenseitige Unterstützung und Solidarität unter Beweis zu stellen. Er bekräftigt, dass die EU weiterhin in die gegenseitige Unterstützung nach Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union sowie in die Solidarität nach Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union investieren wird, insbesondere durch häufige Übungen. Dies gilt unbeschadet des besonderen Charakters der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten. Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist.

Zivile GSVP

23. Der Rat begrüßt die Schritte, die zur Erhöhung der Wirksamkeit der zivilen GSVP durch die Umsetzung des Pakts für die zivile GSVP 2023-2027² unternommen wurden, und erwartet, dass bis Ende 2024 die Leitprinzipien für die zivile GSVP vorliegen. Er legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre Anstrengungen zu intensivieren, um gemeinsam die Zahl der zu zivilen GSVP-Missionen abgeordneten Experten zu erhöhen, auch indem die Beteiligung von Frauen an der zivilen GSVP verstärkt wird. Er begrüßt die erste Jahreskonferenz zu den zivilen Fähigkeiten und die erste Konferenz zum Kapazitätsaufbau im Bereich Humanressourcen, die beide im April 2024 stattgefunden haben, und erwartet, dass im Rahmen des Prozesses zur Entwicklung ziviler Fähigkeiten ein ehrgeiziges Ziel für die Fähigkeitenentwicklung im zweiten Halbjahr 2024 festgelegt wird. Der Rat bekräftigt, dass im Rates (Auswärtige Angelegenheiten) regelmäßig Beratungen über die zivile GSVP geführt werden müssen.

² Dok. 9588/23.

Stärkung der Resilienz der EU und Sicherung des Zugangs zu strategischen Bereichen

Cyberbedrohungen und hybride Bedrohungen, ausländische Informationsmanipulation und Einflussnahme

24. Der Rat bekräftigt, wie wichtig es ist, die Vorbeugung, Erkennung, Abschreckung, Widerstandsfähigkeit und Reaktion im Hinblick auf hybride Bedrohungen, Cyberbedrohungen und Bedrohungen durch ausländische Informationsmanipulation und Einflussnahme sowie böswillige Aktivitäten, die sich gegen die EU, ihre Mitgliedstaaten und Partner richten, durch die weitere Entwicklung spezieller Instrumente zu stärken. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die überarbeiteten Durchführungsleitlinien des Instrumentariums für die Cyberdiplomatie³ und die weitere Umsetzung des EU-Instrumentariums zur Abwehr hybrider Bedrohungen und des EU-Instrumentariums zur Bekämpfung von ausländischer Informationsmanipulation und Einflussnahme. Er ruft dazu auf, diese Instrumentarien weiter zu straffen und weiterzuentwickeln und ermutigt die Mitgliedstaaten und einschlägigen Akteure der EU, das Potenzial der vorhandenen Instrumente und Fachkenntnisse voll auszuschöpfen, wenn nötig auch durch die Ergänzung bestehender Regelungen für restriktive Maßnahmen und die Ausarbeitung neuer restiktiver Maßnahmen zur Bekämpfung von hybriden Maßnahmen, ausländischer Informationsmanipulation und Einflussnahme. Der Rat bekräftigt, dass bis 2025 das Einheitliche Analyseverfahren der EU durch die Aufstockung seiner Ressourcen und Kapazitäten weiter ausgebaut werden muss, um die erkenntnisgestützte Lageerfassung und die strategische Vorausschau sicherzustellen.

³

Dok. 10289/23.

25. Der Rat betont, dass besonders im Hinblick auf die bevorstehenden Europawahlen die Fähigkeit der EU, gegen böswilliges Verhalten vorzugehen, gestärkt werden muss, und fordert den Hohen Vertreter und die Kommission auf, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten einen ganzheitlichen Ansatz für Resilienz, Reaktion, Konfliktverhütung, Zusammenarbeit und Stabilität im Cyberraum, gegebenenfalls einschließlich proaktiver Schutzmaßnahmen, voranzubringen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat den Hohen Vertreter auf, bis Ende 2024 ein Konzept und einen Fahrplan für die Errichtung eines EU-Koordinierungszentrums für die Cyberabwehr (EUCDCC) im Jahr 2025 vorzulegen, um die Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich der Cyberabwehr zu verbessern und die Möglichkeit zu prüfen, das Informationsumfeld und die elektronische Kriegsführung in seinen Wirkungsbereich aufzunehmen. Der Rat begrüßt die diesbezügliche Arbeit der hiermit verbundenen SSZ-Projekte.

Ferner begrüßt und unterstützt der Rat die enge Abstimmung mit gleichgesinnten Partnern zur Förderung des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren für die Überwachung, Bewertung und Abwehr von Bedrohungen durch ausländische Informationsmanipulation und Einflussnahme, einschließlich im Rahmen des Krisenreaktionsmechanismus der G7.

Er würdigt die Fortschritte, die bei der Ausrüstung der GSVP-Missionen und -Operationen mit speziellen Instrumenten aus dem Instrumentarium zur Bekämpfung von ausländischer Informationsmanipulation und Einflussnahme erzielt wurden, da hierdurch ihre Resilienz und Wirksamkeit bei der Abwehr von ausländischer Informationsmanipulation und Einflussnahme deutlich verbessert werden, und er unterstreicht die Bedeutung einer überzeugenden strategischen Kommunikation. Die Einrichtung des Zentrums für den Austausch und die Analyse von Informationen (ISAC) über ausländische Informationsmanipulation und Einflussnahme ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit mit und zwischen der Zivilgesellschaft und anderen gleichgesinnten Partnern.

26. Der Rat begrüßt die Einigung über den Orientierungsrahmen für die praktische Einrichtung der Teams für die rasche Reaktion auf hybride Bedrohungen. Durch die - bei Bedarf kurzfristige - Mobilisierung von einschlägigem Sachverstand auf EU-Ebene werden die Teams ein wichtiges Instrument im EU-Instrumentarium zur Abwehr hybrider Bedrohungen sein, das den Mitgliedstaaten, Partnerländern, GSVP-Missionen und -Operationen helfen wird, ihre Resilienz gegenüber hybriden Bedrohungen zu stärken und deren Abwehr zu verbessern. Der Rat fordert den Hohen Vertreter und die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für die volle Einsatzbereitschaft der Teams zu sorgen.

Raumfahrt

27. Der Rat erinnert daran, dass Weltraumsysteme und -dienste von größter Bedeutung für das Funktionieren unserer Gesellschaft, unserer Wirtschaft und unserer Sicherheit und Verteidigung sind. Er fordert den Hohen Vertreter und die Kommission auf, die Weltraumstrategie für Sicherheit und Verteidigung in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zügig umzusetzen. Der Rat begrüßt die Vorlage der als Verschlussache eingestuften ersten jährlichen Analyse der Weltraumbedrohungslage sowie die Übung zur Reaktion auf Weltraumbedrohungen im März. Er betont, dass die Reaktion der EU auf Weltraumbedrohungen weiter verbessert werden muss, und ersucht zu diesem Zweck den Hohen Vertreter, dem Rat eine Überprüfung des Beschlusses des Rates über die Sicherheitssysteme und -dienste im Rahmen des Weltraumprogramms (der Weltraumprogramme) der Union sowie einen Vorschlag zu dessen Änderung vorzulegen, damit die neue Weltraumbedrohungslage besser angegangen werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass die einschlägigen EU-Instrumente rechtzeitig und koordiniert mobilisiert werden können, wenn eine Weltraumbedrohung auftritt, die die Sicherheit und Verteidigung der Union beeinträchtigen kann. Gleichzeitig wird die EU ihre Bemühungen intensiveren, sich zusammen mit Partnern für die Festlegung von Normen für verantwortungsvolles Verhalten im Weltraum im Kontext der VN im gesamten Spektrum der Weltraumaktivitäten einzusetzen und so einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Sicherheit im Weltraum zu leisten sowie die stabile, sichere und nachhaltige Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke zu sichern.

Während er darauf hinweist, dass das Weltraumlagebewusstsein ein souveränes Vorrecht ist, begrüßt der Rat die Bemühungen entsprechender Mitgliedstaaten, Informationen aus diesem Bereich mit der EU zu teilen. Er ermutigt zur gemeinsamen Entwicklung der zusätzlichen spezifischen Fähigkeiten, die für das Weltraumgesamtlagebewusstsein (Space Domain Awareness) der Mitgliedstaaten erforderlich sind, und bekräftigt seine Unterstützung für den Ausbau der Fähigkeiten der EU zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum. Der Rat unterstreicht ferner die entscheidende Rolle, die das EU-Satellitenzentrum bei der Unterstützung der EU und ihrer Mitgliedstaaten bei der autonomen Entscheidungsfindung spielt, und würdigt die vom Hohen Vertreter und den Mitgliedstaaten unternommenen laufenden Anstrengungen zur Stärkung des EU-Satellitenzentrums, um unsere autonome Fähigkeit zur Bereitstellung von Geodaten zu fördern, wie im Strategischen Kompass vorgesehen. Darüber hinaus begrüßt er die laufende Bewertung möglicher Optionen für die Entwicklung eines potenziellen neuen staatlichen EU-Erdbeobachtungsdienstes, der den bestehenden und geplanten Fähigkeiten und Initiativen sowie dem festgestellten Bedarf Rechnung tragen und auf der Expertise und der Komplementarität zwischen dem EU-Satellitenzentrum und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm aufbauen würde. Der Rat betont ferner, wie wichtig sichere Kommunikations- und Satellitennavigationssysteme für die Unterstützung sowohl des Verteidigungsbereichs als auch des zivilen Bereichs sind.

Seeverkehr

28. Im Einklang mit der überarbeiteten EU-Strategie für maritime Sicherheit (EUMSS) und dem zugehörigen Aktionsplan⁴ baut die EU ihre Position als stärkerer Akteur im Bereich der maritimen Sicherheit weiter aus. Koordinierte maritime Präsenzen ermöglichen eine größere europäische maritime Präsenz und Reichweite im Golf von Guinea sowie im Nordwestlichen Indischen Ozean, tragen durch ein gemeinsames Lageverständnis und gemeinsame Analysen und Informationen zur maritimen Sicherheit bei und unterstützen die Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere des SRÜ. Der Rat würdigt die Fortschritte, die bei der Umsetzung des Konzepts der koordinierten maritimen Präsenzen erzielt wurden, ersucht den EAD, rasch Vorschläge zur weiteren Verbesserung des Konzepts vorzulegen, und kommt überein, das Mandat der koordinierten maritimen Präsenzen im Golf von Guinea bis zum Frühjahr 2026 und das Mandat der koordinierten maritimen Präsenzen im Nordwestlichen Indischen Ozean bis zum Frühjahr 2025 zu verlängern. Der Rat ersucht den Hohen Vertreter und die Mitgliedstaaten, auch weiterhin Übungen zur maritimen Sicherheit durchzuführen, einschließlich jährlicher Übungen der Marine und Küstenwachen der Mitgliedstaaten. Er begrüßt die Teilnahme der Mitgliedstaaten und von EU-Agenturen an der von Spanien im Mai 2024 durchgeführten Übung zur maritimen Sicherheit MARSEC.

Luftverkehr

29. Der Luftraum wird zunehmend überlastet und ist zunehmend umstritten. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die strategischen Überlegungen zur Gewährleistung eines freien, sicheren und gesicherten europäischen Zugangs zum Luftraum, die im Einklang mit dem Strategischen Kompass angestellt werden. Er sieht einem Vorschlag für eine spezielle EU-Luftraumstrategie für die Bereiche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf eine Annahme dieser Strategie im Jahr 2025 mit Interesse entgegen.

⁴

Dok. 14280/23.

Klima und Sicherheit und Verteidigung

30. Der Rat fordert eine rasche Umsetzung der Gemeinsamen Mitteilung zu dem Klima-Sicherheits-Nexus⁵. Hierzu gehört insbesondere die Entwicklung von Frühwarn- und Vorausschau-Fähigkeiten, die Schaffung eines Unterstützungsmechanismus für Klima und Verteidigung, der Einsatz von Umweltberatern bei allen GSVP-Missionen und -Operationen ab 2025 und die volle Arbeitsfähigkeit der diesem Themenkreis gewidmeten EU-Ausbildungsplattform. Der Rat ersucht den EAD, gemeinsam mit der Kommission so rasch wie möglich über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten. Der Rat fordert nachdrücklich, das Instrumentarium der EU im Bereich der Verteidigungsfähigkeiten bestmöglich einzusetzen, um den ökologischen Wandel zu unterstützen. Er würdigt die von den Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen, um nationale Strategien zur Vorbereitung ihrer Streitkräfte auf den Klimawandel auszuarbeiten, und würdigt das Klima- und Verteidigungsnetz der EU als Referenzplattform für den Austausch bewährter Verfahrung und die Prüfung von Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Darüber hinaus erkennt der Rat angesichts der mit dem Klimawandel und der Umweltzerstörung einhergehenden Auswirkungen und Risiken an, dass angemessene Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz bei den Streitkräften erforderlich sind. Der Rat stellt fest, dass durch eine verbesserte Energieeffizienz und größere Nachhaltigkeit der CO2-Fußabdruck, die Kosten und der logistischen Aufwand verringert werden und gleichzeitig die operative Wirksamkeit erhöht wird. Er würdigt die laufenden Anstrengungen seitens des Konsultationsforums für nachhaltige Energie im Verteidigungs- und Sicherheitssektor in diesem Zusammenhang.

⁵

Dok. 11283/23.

Zusammenarbeit mit Partnern

31. Partnerschaften in den Bereichen Frieden, Sicherheit und Verteidigung sind eine unverzichtbare Säule der Bemühungen der EU zur Förderung von Frieden und Sicherheit in der Welt. Die EU setzt sich uneingeschränkt für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, die Aufrechterhaltung der regelbasierten internationalen Ordnung und die Stärkung des wirksamen Multilateralismus auf allen Ebenen mit den Vereinten Nationen als Mittelpunkt ein. Die EU wird im Einklang mit dem Strategischen Kompass und festgelegten Verfahren weiter darauf hinarbeiten, maßgeschneiderte und für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften mit bilateralen und multilateralen Partnern, die auf gemeinsamen Werten und Interessen basieren, weiter zu stärken, zu vertiefen und auszuweiten.
32. Der Rat begrüßt zudem die kontinuierliche Stärkung der Strategischen Partnerschaft VN-EU für Friedenseinsätze und Krisenbewältigung und die Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten für 2022-2024⁶. Der bevorstehende VN-Zukunftsgipfel bietet eine einzigartige Möglichkeit, dem multilateralen System neue Dynamik zu verleihen und die Vereinten Nationen zukunftsfähig und auch für die heutige Welt und die heutigen Gesellschaften repräsentativer zu machen und so dem Vertrauensverlust gegenüber den Institutionen und zwischen den VN-Mitgliedern entgegenzuwirken. Der Rat unterstützt die neue Agenda des VN-Generalsekretärs für den Frieden und sieht den Empfehlungen zur Stärkung unseres kollektiven Systems für Frieden und Sicherheit erwartungsvoll entgegen, um Konflikte in den im Pakt für die Zukunft genannten traditionellen und neuen Bereichen besser verhüten, bewältigen und beilegen zu können. Der Rat würdigt die Weiterentwicklung der strategischen Partnerschaft für Frieden und Sicherheit zwischen den VN und der EU, die durchgeführt wird, um sie an die neuen geopolitischen Gegebenheiten anzupassen und neue Prioritäten für den Zeitraum 2025-2027 annehmen zu können.

⁶ Dok. 5451/22.

33. Der Rat bekräftigt, dass die auf einer starken transatlantischen Bindung beruhende strategische Partnerschaft zwischen der EU und der NATO für die euro-atlantische Sicherheit und Stabilität von wesentlicher Bedeutung ist, was sich im Kontext des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine erneut gezeigt hat. Der Rat ist nach wie vor fest entschlossen, diese für beide Seiten nutzbringende Partnerschaft durch politischen Dialog und Zusammenarbeit im Rahmen der drei Gemeinsamen Erklärungen von 2016, 2018 und 2023 und unter uneingeschränkter Achtung der vereinbarten Leitprinzipien der Transparenz, der Gegenseitigkeit und der Inklusivität sowie der Beschlussfassungsautonomie und -verfahren beider Organisationen weiter zu stärken, zu vertiefen und auszuweiten. Der Rat begrüßt die erheblichen Fortschritte, die in allen Bereichen erzielt wurden, unter anderem in den Bereichen politischer Dialog, Abwehr hybrider Bedrohungen, Cybersicherheit und -verteidigung, Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, Resilienz, militärische Mobilität, Übungen, Krisenmanagementoperationen, Weltraum, Klima und Verteidigung, neue disruptive Technologien, Frauen, Frieden und Sicherheit sowie Kapazitätsaufbau bei Partnern.

34. Im Hinblick darauf, die Partnerschaft zwischen der EU und der NATO auf die nächste Ebene zu führen, hebt der Rat hervor, dass vor Ende des Jahres 2024 das gemeinsame Paket von Vorschlägen aktualisiert und ein neues umfassendes, zukunftsorientiertes Umsetzungsdokument ausgearbeitet und angenommen werden muss, das das gesamte Spektrum der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO abdeckt. Angesichts der verstärkten Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich, der zunehmenden Ergebniskohärenz bei den jeweiligen Verteidigungsplanungsprozesse und den Prozessen zur Fähigkeitenentwicklung, der gemeinsamen Beschaffung sowie der Investitionen in die europäische Verteidigungsindustrie fordert der Rat eine intensivierte Zusammenarbeit und Koordinierung sowie einen intensiveren ungehinderten, inklusiven und diskriminierungsfreien Informationsaustausch, auch von Verschlussssachen, auf Mitarbeiterebene durch sichere Kommunikationssysteme. Er betont in diesem Zusammenhang, dass ein Austausch von Verschlussssachen auf Mitarbeiterebene zwischen der EDA und der NATO, einschließlich der Unterstützungs- und Beschaffungsagentur der NATO (NSPA) und der NATO-Initiative DIANA (Defence Innovation Accelerator for the North Atlantic), ermöglicht werden muss. Der Rat fordert die EDA auf, die Mitgliedstaaten vor dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung regelmäßig über die Fortschritte zu unterrichten. Der Rat sieht dem anstehenden neunten Fortschrittsbericht zu dem gemeinsamen Paket von Vorschlägen, der gemeinsam vom Hohen Vertreter und dem NATO-Generalsekretär vorzulegen ist, erwartungsvoll entgegen.

35. Der Rat würdigt das Engagement der EU in den Bereichen Konfliktverhütung und Friedensvermittlung, bei dem es sich um einen wesentlichen Aspekt der globalen Rolle der EU bei der Förderung von Frieden und Sicherheit handelt. In diesem Zusammenhang fordert er eine ehrgeizige Stärkung des Instrumentariums der EU, unter anderem auch durch die Kooperation mit den Vereinten Nationen und anderen multilateralen Partnern, um in Bereichen von gemeinsamem Interesse zusammenzuarbeiten, da der wirksame Multilateralismus auch weiterhin den Grundstein der Zusammenarbeit im Bereich Frieden und Sicherheit bilden muss. Der Rat sieht insbesondere der Ausarbeitung eines gemeinsamen speziellen EU-OSZE-Fahrplans für Konfliktverhütung und Krisenbewältigung, die im Einklang mit dem Strategischen Kompass erfolgen soll, erwartungsvoll entgegen.

Der Rat erkennt an, dass es für die EU von entscheidender Bedeutung ist, eine engere und ehrgeizigere Partnerschaft für Frieden, Sicherheit, Governance und Entwicklung mit Afrika aufzubauen, die sich auf für beide Seiten nutzbringende Agenden, gewonnene Erkenntnisse, gemeinsam mit den afrikanischen Partnern durchgeführte eingehendere Überlegungen zu den auf lokaler und regionaler Ebene bestehenden Erfordernissen und Herausforderungen sowie auf maßgeschneiderte, stufenweise und modulare Lösungen stützt.

Der Rat unterstreicht, dass die Sicherheit der Region Naher Osten und Nordafrika und die Sicherheit Europas eng miteinander verflochten sind, und ruft zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung mit regionalen Partnern, einschließlich des Golf-Kooperationsrates, auf.

36. Der Rat begrüßt, wie wichtig es ist, die bilaterale Zusammenarbeit und spezielle Dialoge über Sicherheit und Verteidigung, einschließlich thematischer Dialoge, weiter auszubauen. Insbesondere weist er auf die Notwendigkeit hin, die Zusammenarbeit mit den transatlantischen Partnern im Bereich Sicherheit und Verteidigung zu intensivieren. Der Rat weist darauf hin, dass es wichtig ist, in Bezug auf Frieden, Sicherheit und Verteidigung gegenüber Drittländern einen stärker strategisch ausgerichteten Ansatz zu verfolgen, indem das Partnerschaftsinstrumentarium der EU gestärkt wird, wobei jedoch die Mitgliedstaaten uneingeschränkt einbezogen werden müssen. In diesem Zusammenhang hebt der Rat das neue Instrument der Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft hervor und sieht der gezielten und für beide Seiten vorteilhaften Umsetzung dieses Instruments erwartungsvoll entgegen. In diesem Zusammenhang begrüßt er die Unterzeichnung der Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft mit der Republik Moldau und sieht der Unterzeichnung weiterer Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaften, beginnend mit Norwegen, erwartungsvoll entgegen. Die erste Veranstaltung des Schuman-Forums für Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft im März 2023 bot eine einzigartige Plattform für den Austausch auf politischer Ebene mit bilateralen und multilateralen Partnern zu den wichtigsten Herausforderungen in den Bereichen Frieden, Sicherheit und Verteidigung. Der Rat sieht der zweiten Veranstaltung, die am 28./29. Mai 2024 stattfindet, mit Interesse entgegen.

Militärische Mobilitätszusage 2024

Der Rat weist auf Folgendes hin:

- Die rasche, effiziente und ungehinderte Verlegung von Streitkräften ist von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit und die Verteidigung Europas, da sie eine glaubwürdige rasche Reaktion auf Bedrohungen und Herausforderung innerhalb und außerhalb Europas ermöglicht. Dies gilt auch im Kontext der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU und insbesondere für die Umsetzung der EU-Schnelleingreifkapazität gemäß dem Strategischen Kompass der EU. Sie ist ebenso wichtig für nationale und multinationale Aktivitäten, insbesondere im Rahmen der NATO;
- Durch die Militärische Mobilitätszusage von 2018 wurde ein wichtiger Beitrag zu den von der EU im Bereich der militärischen Mobilität unternommenen Anstrengungen geleistet. Jetzt bedarf es einer erneuerten Zusage, die auf umfassenderen und ehrgeizigeren Verpflichtungen basiert, um die nach wie vor bestehenden Lücken zu schließen und auf den wachsenden Resilienz- und Bereitschaftsbedarf in einem von zunehmenden Herausforderungen geprägten geostrategischen Umfeld in der Nachbarschaft der EU, insbesondere nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, aber auch darüber hinaus, und unter Berücksichtigung eines 360-Grad-Ansatzes zu reagieren;

- Es ist von entscheidender Bedeutung, die Verlegung von Streitkräften auf dem Luft-, Land- und Seeweg zu beschleunigen und die allgemeine Resilienz, einschließlich der Cyberabwehr, zu verbessern. Die kurzfristige Verlegung umfangreicher militärischer Kräfte, einschließlich des militärischen Personals, des zugehörigen Materials und der zugehörigen Ausrüstung, innerhalb und außerhalb Europas erforderte schon in Friedenszeiten konzertierte Anstrengungen auf Unionsebene und auf nationaler Ebene. Wie bereits im Aktionsplan zur Militärischen Mobilität 2.0 dargelegt, ist es in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung, einen ressortübergreifenden und gesamtgesellschaftlichen Ansatz zu verfolgen und – insbesondere unter dem Aspekt der Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck – auf mehr sich gegenseitig verstärkende Synergien zwischen zivilem und militärischem Bedarf, hinzuwirken;
- Unbeschadet des laufenden mehrjährigen Finanzrahmens und ohne den Verhandlungen über den künftigen Finanzrahmen vorzugreifen, erfordert die Stärkung der militärischen Mobilität in der EU angemessene Ressourcen und Investitionen auf nationaler Ebene und auf Unionsebene, um die rasche Verlegung von Einsatzkräften und Ausrüstung zu ermöglichen;
- die nationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten spielen eine entscheidende Rolle dabei, das gemeinsame Ziel eines gut vernetzten Netzes für die militärische Mobilität zu verwirklichen, das auf multimodalen Verkehrskorridoren und Verkehrsknotenpunkten einschließlich Logistik-Drehkreuzen basiert, das verkürzte Fristen und geringeren Verwaltungsaufwand bietet und sich auf resiliente, cybersichere, besser vorbereitete und nachhaltige Fähigkeiten stützt;

- Durch den Aktionsplan zur Militärischen Mobilität 2.0 werden die Mitgliedstaaten gemeinsam mit dem EAD, den Kommissionsdienststellen, der Europäischen Verteidigungsagentur und anderen relevanten Einrichtungen und Agenturen der EU bei der Umsetzung der nachstehend dargelegten Verpflichtungen unterstützt. Darüber hinaus wird durch die SSZ-Projekte „Militärische Mobilität“ und „Netz von Logistik-Drehkreuzen in Europa und zur Unterstützung von Operationen“ die Umsetzung einiger neuer Verpflichtungen erleichtert;
- In der dritten Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO werden greifbare Erfolge im Bereich der militärischen Mobilität genannt; es wird darin jedoch auch zu einer weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit in diesem Bereich aufgefordert. Ein mit den von der NATO unternommenen Anstrengungen kohärenter und sich gegenseitig verstärkender Ansatz für die militärische Mobilität, bei dem die Leitprinzipien der Partnerschaft zwischen der EU und der NATO, d. h. Inklusivität, Transparenz, Gegenseitigkeit und Beschlussfassungsautonomie, uneingeschränkt geachtet werden, ist von entscheidender Bedeutung und liegt im gemeinsamen Interesse beider Organisationen und aller Mitgliedstaaten. Es ist von größter Bedeutung, die Zusammenarbeit konkret und operativ zu intensivieren, um sicherzustellen, dass die militärische Mobilität im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO eine Leitinitiative bleibt.
- Die Teilnahme von Drittstaaten an den relevanten SSZ-Projekten im Einklang mit den vereinbarten Bedingungen und Grundsätzen⁷ bietet weiterhin einen Mehrwert, auch aus transatlantischer Sicht und aus der EU-NATO-Perspektive.

⁷ Beschluss (GASP) 2020/1639 des Rates.

Der Rat begrüßt daher, dass die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, die nachstehend aufgeführten Maßnahmen so rasch wie möglich, spätestens jedoch 2026, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, Verfahren und verfassungsrechtlichen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug auf ihr nationales Hoheitsgebiet, ihre militärischen Bewegungen und ihre Militärtransporte sowie im Einklang mit dem besonderen Charakter ihrer Sicherheits- und Verteidigungspolitik durchzuführen:

1. Priorisierung von Investitionen in Infrastruktur mit Doppelnutzung unter Anwendung des Dokuments „Military Requirements for Military Mobility within and beyond the EU“ (Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU), im Hinblick darauf, die für umfangreiche und kurzfristige militärische Bewegungen als vorrangig eingestuften Verkehrskorridore der EU dringend fertigzustellen; diese Verkehrskorridore wurden gemeinsam von der Kommission und dem EAD, einschließlich des Militärstabs der EU, in Zusammenarbeit mit der NATO unter Berücksichtigung eines 360-Grad-Ansatzes ermittelt. Besondere Priorität wird Investitionen in Verkehrsinfrastruktur mit Doppelnutzung eingeräumt, durch die spezielle Engpasse für militärische Bewegungen behoben werden oder die anderweitig einen hohen militärischen Mehrwert bewirken.
2. Ermöglichung, Stärkung und Positionierung der erforderlichen multimodalen Verkehrsinfrastruktur und der erforderlichen multimodalen Einrichtungen gemäß einem vernetzten Ansatz längs dieser Verkehrskorridore, auch unter umfassender Nutzung der einschlägigen SSZ-Projekte. Dies könnte beispielsweise für Logistik-Drehkreuze und Bereitstellungsräume, Konvoi-Unterstützungszentren, Be- und Entladeinfrastruktur, Infrastruktur zur Treibstoffunterstützung usw. gelten.

3. Erteilung von Genehmigungen für grenzüberschreitende Bewegungen innerhalb von höchstens drei Arbeitstagen, wobei anerkannt wird, dass die Verwirklichung dieses Ziels erhebliche Anstrengungen auf nationaler Ebene erfordert, insbesondere in Bezug auf übergroße Fracht und Gefahrguttransporte. Die Mitgliedstaaten werden daher dringend Maßnahmen priorisieren, um sicherzustellen, dass diese Zielvorgabe in Krisenzeiten – auch in Bezug auf die EU-Schnelleingreifkapazität – und im Hinblick auf die Erleichterung von thematischen LIVEX-Übungen und Planübungen verwirklicht werden kann. Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels sollten unter anderem Folgendes umfassen: „dauerhafte“ diplomatische Genehmigungen für Maßnahmen im Rahmen der GSVP der EU, der NATO und anderer nationaler oder multinationaler Rahmen, insbesondere auf der Grundlage von Vereinbarungen zu den speziellen Verkehrskorridoren für die militärische Mobilität und speziellen Verfahren, sowie durch die Entwicklung und Anwendung digitalisierter Verfahren, wo dies möglich ist. Darüber hinaus wird den Mitgliedstaaten nahegelegt, multilaterale bzw. bilaterale Koordinierungsmechanismen zu schaffen, um die Verfahren längs der Hauptverkehrskorridore weiter zu harmonisieren und zu verbessern.
4. Verstärkte Anstrengungen zur Konsolidierung der Koordinierungs- und Kooperationsmechanismen. Zu diesem Zweck dürfte durch die Einsetzung einer interministeriellen und behördenübergreifenden Koordinierungsgruppe auf nationaler Ebene im Einklang mit dem ressortübergreifender Ansatz, deren Aufgabe die konkrete Verbesserung des Informationsflusses und der täglichen Koordinierung zwischen den zuständigen Ministerien, Agenturen und (lokalen oder regionalen) Behörden ist, eine konstruktive Basis für die Mitgliedstaaten geschaffen werden. Darüber hinaus wird das im Rahmen des SSZ-Projekts „Militärische Mobilität“ geschaffene Netz der nationalen Kontaktstellen die zügige Bearbeitung von Anträgen auf grenzüberschreitende Bewegungen gewährleisten und den Austausch bewährter Verfahren und den Austausch der bei der Bewertung zusätzlicher Aufgaben im Laufe des Jahres 2024 gewonnenen Erkenntnisse fortsetzen.

5. Gewährleistung eines vorrangigen Zugangs der Streitkräfte zu den relevanten Verkehrsträgern, -netzen und -mitteln, einschließlich des erforderlichen Luftraums, auch durch den Regelungsrahmen der EU, zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen, insbesondere im Krisen- und Konfliktfall und wenn möglich bereits in Friedenszeiten, unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität der EU-Mitgliedstaaten über ihr nationales Hoheitsgebiet und ihre nationalen Beschlussfassungsverfahren in Bezug auf militärische Bewegungen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die notwendigen Kapazitäten vorhanden sind, unter anderem durch den Aufbau strategischer Partnerschaften, einschließlich gemeinsamer oder nationaler Initiativen, und insbesondere durch Rahmenverträge mit zivilen Transportdiensterbringern.
6. Empfehlung an die Mitgliedstaaten, Informationen und bewährte Verfahren für die Zusammenarbeit innerhalb strategischer Korridore auszutauschen. Dies kann beispielsweise im Rahmen der einschlägigen SSZ-Projekte und durch die Europäische Verteidigungsagentur (EDA) erfolgen.
7. Stärkung der allgemeinen Resilienz in allen mit dem Verkehrssektor verbundenen Bereichen, einschließlich der Cybersicherheit. Zu den konkreten Maßnahmen sollte unter anderem gehören, bei den Bewertungen der Cybersicherheitsrisiken auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene die Aspekte der militärischen Mobilität zu berücksichtigen, um die Cyberabwehrfähigkeit von Verkehrssystemen und -diensten mit doppelter Nutzung auf nationaler Ebene zu verbessern.

8. Unterstützung und Durchführung von Übungen zur Erprobung grenzüberschreitender militärischer Bewegungen in allen Bereichen, insbesondere in Bezug auf Genehmigungen, damit zusammenhängende Vereinbarungen, Verfahren und Bestimmungen, einschließlich regelmäßiger Planübungen der EU zur militärischen Mobilität, militärischer LIVEX-Übungen der EU auch in Verbindung mit der EU-Schnelleingreifkapazität, oder gegebenenfalls durch Beteiligung an sonstigen multinationalen Übungen.
9. Entwicklung der erforderlichen Verteidigungsfähigkeiten für den militärischen Transport, einschließlich Fähigkeiten auf dem Gebiet des strategischen Transports, auf der Grundlage der Ergebnisse der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD) und der Prioritäten der EU für die Fähigkeitenentwicklung 2023, insbesondere der Priorität „Militärische Mobilität“, im Einklang mit dem Grundsatz des einen einzigen Kräftedispositivs.
10. Um die bestehenden Kapazitätsdefizite, die für die schnelle Verlegung, die Sicherung der Durchhaltefähigkeit und die Rückverlegung von militärischer Ausrüstung und Personal innerhalb und außerhalb der EU relevant sind, zu verringern, prüfen die Mitgliedstaaten geeignete gemeinsame strukturierte Lösungen für die Fähigkeiten auf dem Gebiet des strategischen Transports für alle Verkehrsträger.

11. Unterstützung der laufenden Initiativen zur Digitalisierung von Zollformalitäten für den militärischen Bereich, um den Verwaltungsaufwand bei der Bewegung von Einsatzkräften und Material aus dem Zollgebiet der Union und in das Zollgebiet der Union zu verringern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Mitgliedstaaten der EU, die Zusammenarbeit untereinander und mit den relevanten Interessenträgern, insbesondere den Dienststellen des EAD und der Kommission, in Koordinierung mit der NATO zu intensivieren, wobei sie einen ressortübergreifenden und gesamtgesellschaftlichen Ansatz verfolgen.
12. Förderung einer systematischen Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger und der Zivilgesellschaft, auch durch gezielte Informationskampagnen, beispielsweise im Zusammenhang mit (LIVE-X-)Übungen, und Durchführung von Maßnahmen, die darauf abzielen, für die Bedeutung der militärischen Mobilität zu sensibilisieren und diesbezüglich ein besseres Verständnis zu bewirken.
13. Im Hinblick auf eine Synchronisierung ihrer Anstrengungen werden die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene für eine engere Angleichung der jeweiligen Strategien, Doktrinen und Leitlinien sorgen und dabei alle Möglichkeiten, die sich aufgrund der Mitgliedschaft sowohl in der EU als auch in der NATO bieten, in vollem Umfang nutzen.

Der Rat begrüßt zudem die Zusage der Mitgliedstaaten, bei Bedarf die nationalen Pläne für die militärische Mobilität bis Ende 2024 entsprechend zu ändern, und wird die Fortschritte jährlich erneut bewerten.
